

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

2. Oktober 2026

Entlang Strassen und öffentlichen Wegen gelten nachstehende Vorschriften der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VErV, LS 700.4)

- Mauern und Einfriedigungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m von Pflanzen, Äste- und Blattwerk von Bäumen und Sträuchern frei gehalten werden; über Rad-, Fuss- und Gehwegen muss die lichte Höhe mindestens 2.65 m betragen.
- Morsche und dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.
- Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten, sind die erforderlichen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen dürfen Pflanzen, Mauern und Einfriedigungen eine Höhe von 0.8 m nicht überschreiten. Der Sichtbereich zwischen 0.8 m und 2.65 m ist immer freizuhalten. **Dieser Vorschrift ist spezielle Aufmerksamkeit zu schenken.**

Die Eigentümer/innen von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, bis **spätestens 31. Oktober 2025** zurückzuschneiden. Nach diesem Termin werden die Mängel auf Kosten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin durch die Gemeinde oder beauftragte Firma behoben. Es wird jede Haftung für Schäden durch unfachgemässes Schneiden von Bäumen und Sträuchern abgelehnt.

Die Stadt- und Gemeinderäte danken für das Verständnis.

2. Oktober 2026

Stadt und Gemeinden des Bezirks Affoltern